



Grundschule Freudenstein

Schulstraße 41 • 75438 Knittlingen

☎ 07043 / 63 19 ☎ 07043 / 95 39 40

Email: schulleitung@gsfreudenstein.de

Internet: www.gsfreudenstein.de

Anmeldung zur Notfallbetreuung im Zeitraum von _____ bis _____
Bitte für jedes Kind separat ausfüllen

Name des Kindes _____ Vorname _____

Klasse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Die Notbetreuung findet zu **den regulären Unterrichtszeiten** statt.

- Diese sind für Klasse 1 und 2 von 7.45 Uhr bis 12.10 Uhr.
- Für Klasse 3 und 4 ist der Betreuungszeitraum zwischen 7.45 und 13.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann die Kernzeit genutzt werden, wenn diese zuvor gebucht wurde.

Benötigter Betreuungszeitraum während der Unterrichtszeit:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag

Benötigter Betreuungszeitraum außerhalb der Unterrichtszeit

(Kernzeit nur, wenn diese auch zuvor angemeldet war)

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> 6.45 – 7.45 Uhr | <input type="radio"/> ab Unterrichtsende |
| <input type="radio"/> Montag | <input type="radio"/> Montag |
| <input type="radio"/> Dienstag | <input type="radio"/> Dienstag |
| <input type="radio"/> Mittwoch | <input type="radio"/> Mittwoch |
| <input type="radio"/> Donnerstag | <input type="radio"/> Donnerstag |
| <input type="radio"/> Freitag | <input type="radio"/> Freitag |

Ort; Datum

Unterschrift beider Sorgeberechtigten: _____

Notfallbetreuung - Bescheinigung über die Unabkömmlichkeit (für alle Erziehungsberechtigte auszufüllen)

Um die Versorgung und Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten, bietet die GS Freudenstein eine Notfallbetreuung.

Hiermit bestätigen wir, dass wir/ ich (bei Alleinerziehenden)

_____ (und _____)
Name

Anschrift

in unserer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und wir dadurch an der Betreuung unseres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

- Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide** Erziehungsberechtigte tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.